

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/12 3Ob30/85 (3Ob37/85), 3Ob6/87 (3Ob7/87)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1985

Norm

AO (vor IRÄG) §55b

AO (vor IRÄG) §55c

EO §213 IIC

EO §231

Rechtssatz

Beim sogenannten Liquidationsausgleich verliert der Ausgleichsschuldner für die Dauer der Überwachung des Ausgleiches durch den Sachwalter gemäß § 55 b AO selbst im Fall einer durchgeführten Vermögensübertragung gemäß § 55 c Abs 1 AO seine Prozeßfähigkeit nicht, sondern es ist nur seine Verfügungsberechtigung entsprechend den Zwecken der Überwachung eingeschränkt. Daraus ergibt sich, daß nicht nur der Sachwalter, sondern auch der Ausgleichsschuldner (hier in seiner Eigenschaft als verpflichtete Partei im Exekutionsverfahren) Widerspruch gegen die Zuweisung aus einem Meistbot erheben kann und zur Widerspruchsklage legitimiert ist. Eine ungerechtfertigte Zuweisung aus dem Meistbot betrifft nämlich nicht nur den Befriedigungsfonds der Gläubiger, sondern kann zumindest prinzipiell auch den Ausgleichsschuldner selbst belasten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/85

Entscheidungstext OGH 12.06.1985 3 Ob 30/85

SZ 58/99 = JBl 1986,463

- 3 Ob 6/87

Entscheidungstext OGH 13.05.1987 3 Ob 6/87

nur: Beim sogenannten Liquidationsausgleich verliert der Ausgleichsschuldner für die Dauer der Überwachung des Ausgleiches durch den Sachwalter gemäß § 55 b AO selbst im Fall einer durchgeführten

Vermögensübertragung gemäß § 55 c Abs 1 AO seine Prozeßfähigkeit nicht, sondern es ist nur seine Verfügungsberechtigung entsprechend den Zwecken der Überwachung eingeschränkt. (T1) Beisatz: Es muß daher auch dem Ausgleichsschuldner ein Klagerecht - hier nach § 35 EO - eingeräumt werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003170

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at